

Verein für Bewährungshilfe
Jahresbericht 2005



Bewährungshilfe
Liechtenstein

Jahresbericht 2005

Impressum

Herausgeber: Verein für Bewährungshilfe, Feldkircherstrasse 13, FL-9494 Schaan,
Tel. +423 231 13 70, sekretariat@bewaehrungshilfe.li, www.bewaehrungshilfe.li

Redaktion: Edmund Pilgram, Tamara Stupp **Satz, Druck:** Gutenberg AG, Schaan

Inhaltsverzeichnis

- 6** Vorwort
- 7** Bericht der Geschäftsstelle
- 11** Reaktion auf Straffälligkeit junger Menschen
- 14** Jugendstraffälligkeit aus der Sicht des Jugendgerichts
- 18** Pädagogische Begleitmassnahmen bei Jugendstraftaten:
ein Pilotprojekt
- 21** Falldarstellung
- 24** Revisionsbericht
- 26** Pressetexte
- 28** Dank

Vorwort

Bewährungshilfe wird in der Praxis üblicherweise im Zusammenhang mit einer Probezeit von drei Jahren angeordnet. Nun kann die Geschäftsstelle für Bewährungshilfe selbst auf eine Art Probezeit von drei Jahren zurückblicken – und sie hat sich in dieser Zeit durchaus bewährt:

Wichtiges Betreuungsziel sind unter anderem stets die Integration Straffälliger und das Aufzeigen möglicher Perspektiven für die Zukunft.

So ist es bestens gelungen, die Bewährungshilfe in das Liechtensteiner Sozialsystem zu integrieren: die Zusammenarbeit mit verschiedensten Einrichtungen wie dem Amt für Soziale Dienste, dem Verein für Betreutes Wohnen und bestimmter Amtsstellen funktioniert sehr gut. Ausserdem wurden zu ausländischen Einrichtungen förderliche Kontakte geknüpft – so wird die Bewährungshilfe Liechtenstein 2006 als Mitglied der *Conference Permanente Europeenne de la Probation (C.E.P.)*, dem Europäischen Dachverband für Bewährungshilfe, beitreten.

Und auch an zukunftsweisenden Aufgabenstellungen fehlt es am Ende der «Probezeit» nicht: In Erwartung des Diversiongesetzes wird sich für die Bewährungshilfe ab 2007 ein zusätzlicher, neuer Arbeitsauftrag ergeben: der Aussergerichtlichen Tauschgleich und die Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen.

Die ersten Vorbereitungen dazu liefen bereits im Berichtsjahr an und bildeten einen Arbeitsschwerpunkt. Eine weitere Kernaufgabe neben der Vernetzung, die wir uns für das Berichtsjahr gestellt haben, war die bewusste und aktive Auseinandersetzung mit der Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher und junger Erwachsenen – ein Thema, dem im Rahmen dieses Jahresberichts besonders Platz gewährt wird.

Vorstand:

Alice Fehr, Präsidentin
Dr. Ruth Kranz-Candrian
Karin Ritter
Horst Lorenz
Dr. Joachim Tschüscher

Geschäftsstelle:

DSA Edmund Pilgram,
Geschäftsstellenleiter

Mag. Tamara Stupp
hauptamtliche Bewährungshelferin

Bericht der Geschäftsstelle

Man kann nach einer fast 3-jährigen Aufbauarbeit sagen, dass die Bewährungshilfe inzwischen eine gut bekannte Institution im Lande ist. Das lässt sich an mehreren Merkmalen festlegen: Am wichtigsten ist wohl, dass die Geschäftsstelle für Bewährungshilfe im Rahmen der Justiz, Gericht und Staatsanwaltschaft bestens etabliert ist und die Zusammenarbeit mit diesen Ansprechpartnern sehr gut funktioniert.

Die Einrichtung entwickelte sich zu dem Anbieter der Straffälligenhilfe. Neben der zentralen Aufgabe, der Betreuung von Klienten im Rahmen der gerichtlich angeordneten Bewährungshilfe, ist auch die soziale Fürsorge der Inhaftierten im Landesgefängnis Vaduz ein Tätigkeitsbereich der Geschäftsstelle.

Mit dem Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 2007 wird es zur Einführung der Diversion – Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und dem Aussergerichtlichen Tatausgleich – kommen. Hier ist ein Mitwirken der Bewährungshilfe vorgesehen und in Hinblick darauf wurden bereits Vorbereitungsarbeiten durchgeführt. Vorbereitende Gespräche mit jenen Einrichtungen, die bereit sind, im Rahmen der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen mitzuwirken, wurden erfolgreich geführt, damit die Umsetzung des Gesetzesvorhabens reibungslos erfolgen kann.

Der adaptierte Leistungsvertrag zwischen dem Verein für Bewährungshilfe und dem Amt für Soziale Dienste wurde von der Regierung genehmigt und ist mit Jänner 2006 in Kraft getreten. Im Leistungsangebot wird auf die umfassende Straffälligenhilfe, die durch den Verein durchgeführt werden soll, hingewiesen. Aber auch zusätzliche Tätigkeitsfelder, wie etwa Mitwirken im Bereich der Verbrechensofferhilfe oder dem Jugendgesetz, werden angeführt.

Unter den im Regierungsprogramm, Bereich Justiz, erwähnten Zielsetzungen wird auch der weitere Ausbau der Bewährungshilfe angeführt.

Auf Initiative der Geschäftsstelle wurden für Gerichtspraktikanten Exkursionen organisiert, die 2005 zweimal stattfanden und in Hinkunft im Rahmen der Ausgestaltung des Gerichtspraktikums Standard werden sollen. Ziel ist es, jene Einrichtungen im Lande vorzustellen, mit denen Juristen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit vermehrt zu tun haben werden: Amt für Soziale Dienste, Verein für betreutes Wohnen, Bewährungshilfe und dem Landesgefängnis.

Weiters ist die Mitarbeit in zwei Arbeitsgruppen hervorzuheben: «Gefangenenbetreuung und Strafvollzug» und «Jugendarbeitslosigkeit – einmal anders gelöst».

24 Personen wurden 2005 im Rahmen der Bewährungshilfe betreut, alle männlichen Geschlechts.

Anordnungen durch das Gericht 2005: 12 Probanden
2004: 6 Probanden

Von den Neuzugängen waren 3 Jugendliche (bis 18. Lebensjahr) und 5 junge Erwachsene (bis 25. Lebensjahr)

Betrachtet man die Staatsbürgerschaft bei den Neuzugängen, so sind 7 Personen liechtensteinische Staatsbürger. Von den 5 ausländischen Mitbürgern ist einer vor 5 Jahren zugezogen, die anderen sind entweder hier geboren oder leben seit mehr als 15 Jahren im Land.

Die Deliktstruktur ist breit gestreut und erstreckt sich von Vermögensdelikten, Sachbeschädigungen, Körperverletzungen bis hin zu Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz. Die Vermögensdelikte dominieren, aber auch die Anzahl der Delikte gegen die körperliche Integrität ist nicht unbedeutend.

Ein spezielles Problem stellt die Arbeitslosigkeit, vor allem bei den jüngeren Probanden. 8 Personen hatten bei Anordnung der Bewährungshilfe keine Arbeit, ein grosser Teil ist auch weiterhin ohne Beschäftigung.

Hauptgründe für die Arbeitslosigkeit sind neben fehlenden beruflichen Qualifikationen auch Defizite, die in der Persönlichkeit der Klienten zu finden sind.

Daraus wird auch ersichtlich, wie wichtig Beschäftigungsprojekte und Förderungsmassnahmen sind, da diese Personengruppe in den Arbeitsmarkt schwer zu integrieren ist.

Ein wichtiger Schritt in diesem Zusammenhang ist die von der Regierung im Juli 2005 erlassene Richtlinie über den Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

In dieser werden auch die Klienten der Bewährungshilfe als Zielgruppe angeführt.

Seit August 2005 ist Frau Mag. Tamara Stupp, 80% Beschäftigungsausmass, als zweite hauptamtliche Bewährungshelferin tätig.

Auf Grund der speziellen Problemlage bei den meisten Probanden ist eine Betreuung durch nebenberufliche BewährungshelferInnen sehr schwierig. Fachliches Wissen, Zeitaufwand, Enttäuschungen aushalten können, da «helfen» nicht immer auf fruchtbaren Boden fällt, sind nur einige Kriterien, die einen begrenzten Einsatz von nebenberuflichen BewährungshelferInnen ermöglichen.

Vorrangig soll daher die Betreuung durch entsprechende, in der Straffälligenhilfe qualifizierte, hauptamtliche Mitarbeiter erfolgen.

Die Arbeit der Bewährungshilfe kann nur erfolgreich sein, wenn die Vernetzung mit den relevanten Einrichtungen gelingt.

Die Kontakte zu den wichtigsten Kooperationspartnern wurden weiter ausgebaut und intensiviert.

Positiv erwähnt wurde bereits die Zusammenarbeit mit Gericht und Staatsanwaltschaft.

Hervorgehoben sollen an dieser Stelle auch die guten Arbeitskontakte mit dem Amt für Soziale Dienste, dem Amt für Volkswirtschaft/Arbeitsamt,

Ausländer- und Passamt, dem Amt für Gesundheitswesen und dem Verein für betreutes Wohnen werden.

Für eine effiziente Sozialarbeit sind finanzielle Mittel für eine spontane, unbürokratische Hilfestellung von grosser Wichtigkeit.
Es ist gelungen, von Stiftungen Subventionen für hilfsbedürftige Probanden wie deren Angehörigen zu erhalten.

Edmund Pilgram

Reaktion auf Straffälligkeit junger Menschen

Bei strafbaren Handlungen junger Menschen handelt es sich oft um ein vorübergehendes Phänomen, dessen vielfältige Ursachen nicht zuletzt Entwicklungs- und Umweltfaktoren bilden. Straffälligkeit im Jugendalter verliert sich in der überwiegenden Zahl von selbst wieder, nur wenige werden wiederholt oder gar gehäuft straffällig.

Jugendliche lehnen sich gegen Regeln der Erwachsenenwelt auf und gehen in Opposition zu Eltern und Schule. Sie verlassen familiäre Kontexte und orientieren sich an Gleichaltrigen(gruppen).

Damit geht auch einher, dass sie sich häufiger an öffentlichen Plätzen und Orten aufhalten und auch deshalb einer vermehrten Kontrolle durch öffentliche Organe wie Polizei unterliegen, die bei sozial benachteiligten jungen Menschen stärker gegeben ist.

In Anbetracht der Episodenhaftigkeit jugendlicher Delinquenz geht die Fachmeinung davon aus, dass der staatliche Eingriff möglichst gering gehalten werden soll.

Durch die Diversion, die 2007 in Kraft treten wird, vor allem mit den sozial konstruktiven Massnahmen wie Aussergerichtlicher Tatausgleich und gemeinnützigen Leistungen, wird diesem Gesichtspunkt bedeutende Gewichtung beigemessen.

Herr Landrichter lic.jur.Uwe Öhri erwähnt in seinem Beitrag, dass man aus der Sicht des Jugendgerichtes nicht von einer Zunahme der Jugendkriminalität sprechen kann, aber Liechtenstein auch keine «Insel der Seligen» ist.

«Viele machen wenig, wenige aber viel». Es ist die Kunst im Umgang mit Jugendkriminalität, die gefährdeten jungen Menschen der zweiten Gruppe zu erfassen und ihnen auch die angemessene Hilfe anzubieten. Der Fokus ist auf auffällige junge Menschen zu richten, um weiteres Abrutschen in sozial nicht akzeptiertes Verhalten (Straffälligkeit) zu verhindern.

Positiv in diesem Zusammenhang ist das Pilotprojekt des Amtes für Soziale Dienste «Pädagogische Begleitmassnahmen bei Jugendstraftaten» zu erwähnen, welches zum Ziel hat, abweichendes Verhalten Jugendlicher frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu reagieren. «Straftat begangen – und was nun?»

Im Entwurf des neuen Jugendgesetzes wird die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei Straffälligkeit speziell erwähnt und die Zusammenarbeit der relevanten Stellen (Amt für Soziale Dienste, Staatsanwaltschaft, Landgericht und Bewährungshilfe) ausdrücklich betont.

Für den Umgang mit der Kriminalität junger Menschen ist es grundsätzlich wichtig, dass es gelingt, die Betroffenen für Hilfe zu öffnen und die Bereitschaft herzustellen, an der Verbesserung ihrer Lebenssituation mitzuarbeiten.

Bewährungshilfe, vom Gericht angeordnet, setzt Massnahmen, um gefährdeten Personen Wege aus der Straffälligkeit aufzuzeigen und somit auch ein weiteres Abgleiten in ein sozial nicht erwünschtes Verhalten zu verhindern.

Eine Veränderung im psychosozialen Verhalten verläuft in mehreren Phasen:

Von der Entwicklung eines Problembewusstseins, zur Auseinandersetzungsbereitschaft, der Förderung der Veränderungsbereitschaft und letztlich der Bereitschaft, Änderungen vorzunehmen. Es ist Aufgabe der Bewährungshilfe, die Jugendlichen in diesem Prozess zu begleiten.

Alle derzeit von der Bewährungshilfe betreuten jungen Straftäter sind männlichen Geschlechts.

Im Falle von Straffälligkeit geht es sehr häufig auch um Selbstbestätigung einerseits und die Darstellung von Männlichkeit und Status andererseits. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Selbstbestätigung und Status zu erlangen.

Ein zentraler Aspekt ist sicher der Leistungsbereich. Viele unserer jugendlichen Probanden sind arbeitslos und auf Grund einer auffälligen Leistungsbiographie auch schwer in den Arbeitsmarkt vermittelbar.

Hilfe bieten bedeutet aber auch, Angebote zu haben. Und in diesem Bereich mangelt es.

Für diese Zielgruppe braucht es betreute, überbetriebliche Arbeits- und Ausbildungsstätten. Sie stellen für die Jugendlichen oftmals die einzige Möglichkeit dar, die geforderten Grundqualifikationen zu erwerben und sich allmählich an das Berufsleben (hinsichtlich Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit etc.) zu gewöhnen.

Leerlaufzeiten mangels fehlender Beschäftigungsmöglichkeiten sind kontraproduktiv gegenüber dem Entschluss, das Leben zu ändern und verfestigen die gegebene, negative Alltagsroutine.

Nicht selten dient dann die Droge zur «scheinbaren» Stressbewältigung als negative Lösungsstrategie.

*DSA Edmund Pilgram
Geschäftsstellenleiter*

Jugendstraffälligkeit aus der Perspektive des Jugendgerichts

Der viel gehörten und gelesenen Aussage, dass (auch) die Jugendkriminalität in Liechtenstein im Zunehmen begriffen sei, kann – jedenfalls aus Sicht des Jugendgerichts – nicht vorbehaltlos beigestimmt werden. Durchschnittlich sind beim Jugendgericht in den Jahren 2001 bis 2005 jährlich rund 80 neue Straftaten angefallen, ohne dass ein deutlicher Trend nach oben (oder nach unten) erkennbar wäre. Rund die Hälfte aller beim Jugendgericht jährlich anfallenden Straftaten betreffen Übertretungen, also Straftatbestände, welche lediglich mit Bussen geahndet werden, und in welchen das Strafverfahren in aller Regel mittels Strafverfügung, und ohne dass es zur Durchführung einer Schlussverhandlung vor dem Jugendgericht kommt, erledigt werden. Bei den Übertretungen überwiegen ganz eindeutig Verstöße gegen die Strassenverkehrsgesetzgebung sowie gegen Art. 21 Betäubungsmittelgesetz (Eigenkonsum von Betäubungsmitteln, v.a. der diversen Cannabisprodukte wie Haschisch und Marihuana). Bei den Vergehen, also bei den mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu maximal drei Jahren bedrohten Straftaten, stehen Körperverletzungen, gefährliche Drohungen, Sachbeschädigungen, Diebstähle und Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz (hier vor allem die Abgabe weicher Drogen an Kollegen/Bekannte im Zuge des gemeinsamen Konsums) im Vordergrund, wobei aus Sicht des Jugendgerichts nicht festgestellt werden kann, dass die Häufigkeit eines dieser Delikte in den vergangenen Jahren signifikant zugenommen hätte; beispielsweise wurden in den Jahren 2001 bis 2005 jährlich durchschnittlich rund 5 Jugendstrafakten (auch) wegen des Vergehens der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB sowie rund 5 Jugendstrafakten (auch) wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB eröffnet. Ganz erfreulich ist auch der Umstand hervorzuheben, dass es nur sehr wenige Fälle von Schwerekriminalität, also von Verbrechen – das sind die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedrohten Straftaten – gibt, bei denen die Staatsanwaltschaft eine formelle Anklageschrift einbringen muss, und das Jugendgericht in sogenannte «Senatsbesetzung», d.h. mit einem Landrichter als Vorsitzendem und zwei Laienrichtern (= «Schöffen»; von denen mindestens einer dem Geschlecht des Angeklagten angehören muss), zu entscheiden hat. In den Jahren 2001 bis 2005 wurde insgesamt gegen zehn Jugendliche von der Staatsanwalt-

schaft Anklage wegen eines Verbrechens (teilweise verbunden mit diversen Vergehen und/oder Übertretungen) erhoben; vier Anklagen betrafen das Verbrechen der falschen Verdächtigung nach § 297 Abs. 1 Z. 2. Fall StGB, drei Anklagen das Verbrechen der Schändung nach § 204 Abs. 1 StGB, je eine Anklage das Verbrechen der schweren Nötigung nach den §§ 105 Abs. 1, 106 Abs. 1 Z. 1 StGB, das Verbrechen des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 StGB sowie das Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 205 Abs. 1 StGB; acht Jugendliche wurden verurteilt, wobei in keinem dieser Fälle eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen werden musste; zwei Jugendliche wurden freigesprochen. Hier nicht mitgerechnet sind die Fälle des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 StGB – bei diesem Delikt handelt es sich von der abstrakten Strafdrohung her ebenfalls um Verbrechen, weil in diesen Fällen trotz der Verbrechensqualifikation von der Staatsanwaltschaft keine Anklage sondern «lediglich» ein Strafantrag zu erheben ist, über welchen der Vorsitzende des Jugendgerichts alleine entscheidet. Diese Zahlen belegen, dass Liechtenstein, was die Jugendkriminalität anbelangt, zwar keine «Insel der Seligen» ist, dass sich die Situation aber weit weniger dramatisch darstellt als in vielen anderen Staaten.

Aus der Perspektive des Jugendgerichts besonders hervorzuheben ist, dass sich das In-Kraft-Treten der Bestimmungen über die Bewährungshilfe (§§ 50ff StGB) im April 2003 insbesondere auch im Bereich der Jugendstrafrechtspflege ausserordentlich bewährt hat. Die Zusammenarbeit mit dem Geschäftsstellenleiter und dessen Mitarbeiterin des Vereins für Bewährungshilfe funktioniert unbürokratisch und reibungslos. Ebenfalls verdienen die Bemühungen des Kinder- und Jugenddienstes beim Amt für Soziale Dienste, und zwar gerade auch im Bereich straffällig gewordener Jugendlicher, Anerkennung.

Ein neues Kapitel der Jugendstrafrechtspflege wird ab dem 01. 01. 2007 aufgeschlagen werden. Mit der dann zumal in Kraft tretenden Strafprozessrechtsnovelle wird nach österreichischem Vorbild die sog. «Diversion» in Liechtenstein eingeführt werden. Diese wird es den mit der Strafverfolgung betrauten Behörden, in erster Linie namentlich der

Staatsanwaltschaft und in zweiter Linie auch dem Jugendgericht, erlauben, gerade auch auf Straftaten jugendlicher Rechtsbrecher differenzierter und zeitgemässer zu reagieren.

Ein Beispiel mag dies verdeutlichen: Gemäss geltender Rechtslage ist hinsichtlich eines Jugendlichen, der eine geringfügige Sachbeschädigung (z.B. Einschlagen einer Fensterscheibe) verantwortet, von der Staatsanwaltschaft zwingend ein Strafantrag beim Jugendgericht einzubringen und in der Folge vom Jugendgericht zwingend eine Schlussverhandlung durchzuführen. Als Reaktionsmöglichkeiten stehen dem Jugendgericht sodann im Falle eines Schuldspruches bis anhin nur die klassischen Sanktionen des Jugendstrafrechts, nämlich Geld- oder Freiheitsstrafe, der sog. «bedingte Strafausspruch» (= von der Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe wird unter Bestimmung einer Probezeit vorläufig abgesehen) gemäss § 8 Abs. 1 JGG oder – in geringfügigen Fällen – die Ermahnung nach § 7 JGG zur Verfügung. Ist der Jugendliche nicht vorbestraft und geständig, und wurde weiter durch die Sachbeschädigung kein allzu grosser materieller Schaden verursacht, kann der jugendliche Rechtsbrecher mit einem bedingten Strafausspruch bzw. einer blossen Ermahnung, schlimmstenfalls mit einer bedingten Geldstrafe rechnen; allenfalls ist er auch noch zu verpflichten, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten.

Diese staatliche Reaktion, nämlich zwingende Durchführung einer Gerichtsverhandlung und die damit verbundene «Stigmatisierung» des Jugendlichen, die – abgesehen vom Umstand, dass ein Strafverfahren vor dem Jugendgericht durchgeführt wurde und ein Strafregistereintrag erfolgt – ohne unmittelbar spürbare Auswirkung für den Rechtsbrecher bleibt, wird von den Beteiligten (Jugendlicher, gesetzliche Vertreter, Geschädigter) in der Regel als unbefriedigend empfunden und ist dies aus kriminalpolitischer Sicht auch tatsächlich. Hinkünftig wird es in solchen Fällen möglich sein, im Rahmen der Diversion von der Durchführung eines Strafverfahrens abzusehen und dem jugendlichen Rechtsbrecher stattdessen beispielsweise die Möglichkeit der Erbringung einer gemeinnützigen Leistung, verbunden mit dem Ersatz des verursachten materiellen Schadens, einzuräumen.

Aus Sicht des Jugendgerichts bleibt zu hoffen, dass der Diversion in der Praxis der gleiche Erfolg beschieden sein wird wie dem Institut der Bewährungshilfe.

lic. iur. Uwe Öhri, LL.M.

Fürstl. Landrichter, Vorsitzender des Jugendgerichts

Pädagogische Begleitmassnahmen bei Jugendstraftaten, ein Pilotprojekt

Im Lichte der Diskussion um die Einführung der Diversion im Strafrecht hat der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste (ASD) in Absprache mit dem Verein für Bewährungshilfe, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei ein Pilotprojekt durchgeführt, bei dem «Diversion» auf freiwilliger Basis der Beteiligten und ohne formalen Druck schon mal ausprobiert werden konnte.

Triebfeder für diesen Versuch war nicht zuletzt die positive Bilanz der pädagogisierten Strafverfolgung bei Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetzübertretungen. Das seit dem Jahr 2000 bei Jugendschutzübertretungen und seit 2004 auf den Betäubungsmittelkonsum angewendete Verfahren der «Pädagogischen Gespräche» mit Jugendlichen und deren Eltern hat sich auf mehreren Ebenen bewährt.

Die «Pädagogischen Gespräche» erweisen sich u.a. als Instrument zur Früherkennung von Suchtgefährdung, potentieller Delinquenz und anderer Gefährdungsmomente. So hatten etwa zehn Prozent der Gespräche eine Triagierung mit spezifischen psychosozialen Dienstleistungen zur Folge. Daneben zeigten sich die Jugendlichen oft an Möglichkeiten der Wiedergutmachung interessiert, die ihnen vom Jugendschutzbeauftragten «offeriert» wurden. Dabei standen gemeinnützige Leistungen im Vordergrund.

Die Staatsanwaltschaft stellte auf Grund der jeweiligen Berichte des Amtes für Soziale Dienste in allen Fällen reiner Jugendschutzübertretungen und in vielen Fällen von Betäubungsmittelkonsum das Strafverfahren gegen die Jugendlichen ein.

Probelauf ohne Kollision mit der StPO-Revision

Das ASD erhält seit Mitte 2005 probeweise auch bei StGB-Fällen Meldungen von der Landespolizei. Der Versuch ist das Ergebnis bilateraler Bemühungen, auch StGB-relevante Jugendstraftaten rasch und unbürokratisch pädagogischen Massnahmen zuzuführen.

Bis Jahresende wurden aufgrund der Meldung durch die Landespolizei etwa 20 Jugendstraftaten versuchsweise - und selbstverständlich auf frei-

williger Basis - einem «Pädagogischen Gespräch» zugeführt. Daraus resultierten Initiativen der betreffenden Jugendlichen zur «Schadenwiedergutmachung», sei es gemeinnützige Arbeit, eine Täter-Opfer-Vereinbarung, die Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training oder die Zustimmung zu anderen erzieherisch wirksamen Massnahmen.

Künftiges Verhältnis zwischen strafrechtlicher Diversion und Pädagogischen Begleitmassnahmen des ASD

Mit der strafrechtlichen Diversion und einem pädagogischen Begleitverfahren liegen zwei im Prinzip methodengleiche Systeme vor. Synergieoptionen liegen daher auf der Hand: Die tatusgleichenden Aktivitäten können vor oder nach der Einleitung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft gesetzt werden, aber auch völlig unabhängig davon; grundsätzlich sollte es aber möglich sein, diese auch als im strafrechtlichen Sinne diversionell anzuerkennen. Dazu müssten zwischen den zuständigen Behörden eigentlich nur entsprechende Dienstwegvereinbarungen getroffen werden.

Last but not least sei darauf hingewiesen, dass dieses «pädagogische Verfahren» auch die Erfassung strafunmündiger Minderjähriger zulässt, was selbst von der strafrechtlichen Diversion nicht erwartet bzw. geleistet werden kann.

STGB -ZWISCHENBILANZ , Ende 2005 (ohne Gewähr)

Gemeldete Minderjährige:	16 Knaben, 4 Mädchen
Delikte (tw. «Mischfälle»):	Gefährliche Drohung (1) Raufhandel (4) Körperverletzung (6) Hausfriedensbruch (3) Sachbeschädigung (8) Diebstahl (5) Einbruch (4)

Massnahmen (unabhängig
von der Strafverfolgung):

Pädagog. Gespräche (17)
Anti-Gewalt-Training (6)
Wiedergutmachung –
versch. Varianten (8)...
nachhaltige Jugendhilfe (5, davon 2 schon
bestehend)
Betreuung durch den Verein f.
Bewährungshilfe (1)

Thomas List
Jugendschutzbeauftragter, ASD

Falldarstellung

Kevin* ist männlich, gerade erst 18 geworden. Er hat die Oberschule besucht, eine Lehre als Automonteur begonnen, diese aber nach vier Monaten wieder abgebrochen; seither ist er ohne Beschäftigung und Einkommen. Die Mutter steht zwischen ihrem Ehemann und Kevin: Vater und Sohn sprechen eigentlich kaum miteinander und so bleibt es an ihr, zwischen den beiden zu vermitteln.

Das erste Mal aufgefallen ist Kevin mit damals knapp 14: gemeinsam mit zwei anderen Kollegen hat er in einem Lebensmittelgeschäft Proviant für ein Picknick gestohlen – Schokolade, RedBull und ähnliches. Damals war Kevin zu seinem Glück noch nicht strafmündig – allerdings wurde bereits das Amt für Soziale Dienste/Kinder- und Jugenddienst eingeschaltet.

Ein gutes Jahr später – mittlerweile war Kevin über 14 und somit strafmündig – wurde er wegen Sachbeschädigung und Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz angezeigt. Aufgrund einer entsprechenden Stellungnahme des ASD beauftragte das Gericht die Geschäftsstelle für Bewährungshilfe zu erheben, ob eine Anordnung der Bewährungshilfe als sinnvoll erachtet würde. Das Erstgespräch, das mit Kevin geführt wurde, ergab, dass er durchaus Unterstützung in verschiedenen Bereichen bräuchte: vorrangig bezüglich Schule bzw. Lehrstellensuche, besonders aber auch die Familie betreffend.

Bei der Gerichtsverhandlung wurde eine bedingte Geldstrafe ausgesprochen und Bewährungshilfe angeordnet. Zudem wurde Kevin eine Busse von CHF 100.– auferlegt und zu einer Schadenswiedergutmachung im Rahmen von CHF 745.– aufgefordert. Beides bezahlte Kevins Vater mit grosser Selbstverständlichkeit, für Kevin zeigten sich die Konsequenzen seines Fehlverhaltens in erster Linie in seinem als sehr unangenehm empfundenen Auftritt vor Gericht und vielleicht auch in den manchmal lästigen Besuchen bei der Bewährungshilfe.

Seither besucht Kevin die Bewährungshelferin in regelmässigen Abständen von zwei Wochen, in der Zeit der Lehrstellensuche öfters. Mit der Mutter finden sporadisch Kontakte statt.

Zunehmend auffallend wird die zeitweise äusserst niedrige Frustrationsgrenze von Kevin und dessen Antriebsarmut. Hier lässt sich auch der eigentliche Grund für die Kündigung des Lehrvertrags vermuten: Kevin kam gehäuft zu spät, was selbstverständlich zu Spannungen mit dem Lehrmeister führte. Ein adäquater Umgang mit dieser Konfliktsituation war Kevin nicht möglich, was in Folge zum Eklat führte, auf den hier nicht näher eingegangen werden soll.

Zuhause fühlt sich Kevin seinen Erzählungen zufolge wenig geborgen und haltlos: der Umgangston ist schroff, er findet kaum Unterstützung in persönlicher Hinsicht. Vorwürfe dominieren die Gespräche zwischen Kevin und seinen Eltern. An Abmachungen und Vereinbarungen, die getroffen werden, halten sich weder Kevin noch seine Eltern.

Auch in der Beziehung zwischen Kevin und der Bewährungshelferin werden Kevins Schwierigkeiten mit seinen eigenen Emotionen immer deutlicher spürbar; vieles dreht sich um Vertrauen und Misstrauen. Kevin geht diesbezüglich immer härter an die Grenzen und prüft sichtlich Verlässlichkeit und Empathie der Bewährungshelferin: «Wie lange steht sie wohl zu mir...?».

Seine zeitweilige niedrige Frustrationsgrenze und Antriebsarmut sind vielleicht nicht zuletzt auf dessen mittlerweile hohen Haschischkonsum zurückzuführen: im Kreise seiner Freunde und Kollegen fühlt er sich gut aufgehoben. Zusammen mit diesen kifft er eine nicht unwesentliche Menge, darauf angesprochen verharmlost er den Haschischkonsum vehement. Perspektiven und Ziele scheinen sich im Dunst der Joints aufzulösen, Vorhaben, Rechtsgefühl und auch Realitätsbezug zerschlagen sich im Kreise der Kollegen.

Auf das stetige Einwirken der Bewährungshelferin hin – vielleicht auch, weil Kevin andere, negativere Entwicklungen seiner Freunde mitverfolgen konnte – entschliesst er sich doch wieder dazu, eine Lehre zu machen. Diesmal entscheidet er sich für Gipser, da er gerne handwerklich und im Team arbeiten möchte, wie er sagt. Von der Schnupperlehre, die er kurz-

fristig absolvieren kann, ist er begeistert: er fühlt sich sofort wohl im kleinen Team und auch der Lehrbetrieb schätzt Kevins offene und gesellige Art. Da bereits die Schnupperlehre durch die Bewährungshelferin angeregt wurde, bleibt das offene Verhältnis zwischen Lehrbetrieb und Bewährungshilfe bestehen, was als sehr konstruktiv empfunden wird.

In seinem Beruf zeigt sich Kevin unerwartet verantwortungsbewusst, eine Eigenschaft, die sich immer mehr auch im Privatleben durchsetzt. Der Kontakt zu seinen Freunden ist – bis auf zwei – nicht mehr so intensiv, dennoch besteht er. Der noch recht junge Lehrmeister, auf dessen Meinung Kevin sehr viel hält, hat sich recht kritisch ablehnend über Drogen geäußert, sodass Kevin seinen Konsum in letzter Zeit drastisch senkte.

Ein nächster Schritt, den Kevin gehen möchte, ist es, von zu Hause auszuweichen. Im Hinblick auf seinen Lehrlingslohn und seine immer noch zeitweilige Labilität ein Vorhaben, für dessen Durchführung die Begleitung und Strukturierung durch die Bewährungshilfe durchaus förderlich sein wird.

Mag. Tamara Stupp

* Unter Bedachtnahme auf die Verschwiegenheitspflicht und dem Datenschutz handelt es sich bei dem hier dargestellten Probanden um eine fiktive Person. Doch Kevin wäre als Klient der Bewährungshilfe durchaus denkbar

Revisionsbericht

Briefing Notizen 02 | 1.002.02.00.02
 01.01.2008 | 1.002.02.00.02
 1.002.02.00.02 | 1.002.02.00.02
 1.002.02.00.02 | 1.002.02.00.02

Bericht der Revisionsstelle an die Versammlung des Vereins für Berufungshilfe, SBH Schaan

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) des Vereins für Berufungshilfe für das am 31. Dezember 2007 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, über sie prüfen und zu beurteilen, wie weit sie die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des internationalen Standards, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlbewertungen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüfen die Fehler und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Unser Ziel besteht in der Erreichung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsergebnisse sowie die Darstellung der Jahresrechnung im Ganzen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Anhang über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem internationalen Gesetz und der Statistik.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen:

Schaan, 3. Februar 2008

Revisionsfirma AG

 Ruedi Hiltner
 als unabhängiger
 Revisor (Stamm)


 Eggen Kubler
 als unabhängiger
 Revisor (Stamm)

Beleg:
 - Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)
 - Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes

VEREIN FÜR BERUFUNGSHILFE SBH SCHAAN		
	BILANZ	
	(CHF)	
	31.12.2007	31.12.2006
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
1. Sachvermögen		
1. Fahrzeuge	-	448
2. Kleinanlagen	2160	0
3. Ansonst. immaterielles VGR	3034	2738
Total Anlagevermögen	5194	3186
B. Umlaufvermögen		
1. Forderungen		
1. sonstige Forderungen	2000	4700
2. Guthaben bei Banken, Pensionskassen, Scheine und Kassenbestand	3346	3700
Total Umlaufvermögen	5346	8400
II. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	748	33
TOTAL AKTIVEN	11288	11619

**REKONSTRUIERTES GEGENKONTROLLE
BWA SCHWAB**

BILANZ
(CHF)

	31.12.2020	31.12.2019
PASSIVEN	31.12.2020	31.12.2019
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital		
1. Stammlage Reserve	0	2020
2. Reserve nach Div. I. I.	2020	1700
3. Jahresüberschuss/Verlust	2020	2020
zusammen	4040	3740
B. Rückstellungen		
1. Anteil Inanspruchn. VBR	3950	3950
2. Rückstellungen	3950	3950
C. Verbindlichkeiten		
1. Sonstige Verbindlichkeiten	2000	2000
2. Sonstige Verbindlichkeiten	2000	2000
D. Passiva Rechnungsabgrenzungsposten	11800	13000
Total Fremdkapital	17750	19700
TOTAL PASSIVEN	21790	23440

Schwab, 1. Februar 2021

**REKONSTRUIERTES GEGENKONTROLLE
BWA SCHWAB**

EINGLÖSBEREINIGUNG
(CHF)

	2020	2019
1. Liquiditätsplan	20000	21100
2. Spenden	3000	3000
3.000 ERGÄNZUNG	23000	24100
4. Passivaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-14700	-14900
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung D-B 22766.1, C-B 17377)	-2912	-2912
c) Minder Passivaaufwand	-450	0
5. Abschreibungen und Wertminderungen		
a) Abschreibungen/Fahrzeuge	-600	-600
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Mieteaufwand	-2700	-2700
b) Material- und Reisekosten	-670	0
c) Fuhrkosten und Transportaufwand	-470	-470
d) Aufwand für Sachverhalte	-170	-190
e) Sach- und Wertminderungen	0	-30
f) Öffentlichkeitsarbeit	0	-200
g) Honorarleistungen	-2000	-2100
h) Sonstige Aufwendungen	-210	-170
7. Sonstige Direkt- und indirekte Erträge	0	0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-10	-10
8. Ausserordentliche Aufwendungen	-10	0
9. Ausserordentliches Ergebnis	-110	0
10. Jahresüberschuss/Verlust	-2900	-2900

Schwab

Hilfe zu einem straffreien Leben

Der Verein für Bewährungshilfe stellt seinen Jahresbericht vor

Die Bewährungshelfer versuchen, straffällig gewordene Menschen wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Letztes Jahr hat die Bewährungshilfe 18 Straftäter betreut.

• VON MICHELA SCARPA

Die Bewährungshelfer versuchen in drei Schritten und Bestrebungen, die straffällig gewordenen Jugendlichen und Erwachsenen Hilfe zu leisten. Bewährungshelfer werden bei einer Beratung von der Hilfe zur Förderung eingesetzt, entsprechend der jeweiligen Situation des Straftäters. Diese Hilfe umfasst die Schulung, die Integration in die Arbeitswelt und kann in einer lebenslangen Zusammenarbeit bestehen. Letztes Jahr wurde einem straffällig gewordenen Jugendlichen in Zusammenarbeit mit der Jugendberufsstation eine Ausbildung ermöglicht.

Letztes Jahr hat die Bewährungshilfe im Kreisgebiet 19 straffällig gewordene Männer betreut. Das Alter der Betreuten lag zwischen 17 und 66 Jahren. Als neuer Mann Techniker der Stromversorgung waren unter 21 Jahren ein Glücklicherweise ein Teil der Betreuten im Bereich von einem neuen Straftäter.

Betreuung im Gefängnis

Seit dem Sommer 2014 werden die Gefängnisinsassen von Vukob von der Bewährungshilfe betreut. In Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe werden, wenn notwendig, weitere

in Unterbringung und Straftat bestraft, werden jedes Jahr von den Bewährungshelfern betreut. Das Amt für Strafrecht hat im Jahr 2014 148 Straftäter betreut, die im Jahr 2013 140 Straftäter betreut. Ein Prozent der Straftäter sind Frauen. In diesem Bericht wird die Betreuung von Gefängnisinsassen von der Bewährungshilfe und welche von Amt für Strafrecht betreut werden.

Gewalttätige junge Männer

Die Jugendlichen werden immer aggressiver, nicht in Bewährungshilfe integriert ist, sind in der Schule nicht erfolgreich. Bei 90 Prozent der Fälle, werden die Straftäter in der Bewährungshilfe betreut und sind in der Bewährungshilfe integriert. Die Jugendlichen werden, welche sich in der Bewährungshilfe befinden, werden in der Bewährungshilfe betreut, was ein Ergebnis ist.

Anti-Gewalt-Training

Auf Initiative der Bewährungshilfe und des Strafrechts haben Mitarbeiter der Bewährungshilfe und des Strafrechts ein Anti-Gewalt-Training entwickelt. Das Training ist in Zusammenarbeit mit dem Strafrecht entwickelt worden. Das Training ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Strafrecht und der Bewährungshilfe. Das Training ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Strafrecht und der Bewährungshilfe.



Alte Geschichte
Antoni Gorch (links) und Miroslav (rechts) sind die Hauptfiguren des Dokumentarfilms 'Die Geschichte der Gewalt'.

Das Dokumentarfilm 'Die Geschichte der Gewalt' zeigt die Geschichte der Gewalt in der ehemaligen Jugoslawien. Der Film ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Strafrecht und der Bewährungshilfe. Der Film ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Strafrecht und der Bewährungshilfe.

Zukunftspolizist
Das Projekt 'Zukunftspolizist' ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Strafrecht und der Bewährungshilfe. Das Projekt ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Strafrecht und der Bewährungshilfe.

Das Projekt 'Zukunftspolizist' ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Strafrecht und der Bewährungshilfe. Das Projekt ist ein Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen dem Strafrecht und der Bewährungshilfe.

Bestens bewährte Hilfe

Verein für Bewährungshilfe legt Jahresbericht 2004 vor



Ziel des Vereins für Bewährungshilfe ist es, straffällig gewordenen Personen wieder in die Gesellschaft zu integrieren.

SCHAAM – Am 1. April 2005 sind in Liechtenstein die Bestimmungen bezüglich Bewährungshilfe in Kraft getreten. Zeitgleich nahm der Bewährungshilfe-Geschäftsführer, Edmund Pilgram, seine Aufgaben in Angriff. Bei der kürzlich veröffentlichten Jahresbericht 2004 macht deutlich: die Bewährungshilfe hat sich bewährt.

Lesen Sie...

In Berichtsjahr 2004 wurden 18 Personen von der Bewährungshilfe permanent betreut. Einer davon durch eine sachbezogene Bewährungshilfe. Der Zugang belief sich im letzten Jahr auf acht Klienten. Was die Altersgrenzen haben es sind Männer.

Leist Jahresbericht ist die Dienstleistung bereits positiv. Auffällig sei jedoch gemessen, dass bei den Neuzugängen des Jahres 2004 Gewahrsamler dominieren. Mit einer Ausnahme sind alle Neuzugänge jünger als 23 Jahre. Approximativ ein Drittel der Bewährungshilfe ist durchschnittlich knapp 30 Jahre alt, wobei der jüngste 17 und der älteste 60 Jahre zählt. Erfahrung: Im Berichtsjahr ist es zu keinem Widerruf der Bewährung auf Grund einer neuen Straftat gekommen. Bis einem Resten hat es allerdings eine Verhängung der Festhabe gegeben.

Soziale Betreuung im Gefängnis

Seit Juni 2004 wird die soziale-

betrieblche Betreuung von Insassen des Gefängnisses in Tellen durch die Geschäftsstelle für Bewährungshilfe wahrgenommen. Gemeinsam mit dem Therapeutischen Dienst des Anstalt für Soziale Dienste und in Absprache mit dem Gefängnisdirektor wurde ein Betreuungsplan, in welchem die Zuständigkeiten der einzelnen Dienste definiert wurde, entwickelt. Im Rahmen dieser Betreuung gab es bisher mit neun Gefängnisinsassen (Untersuchungshilfe und Straffahlo Kontakt. Kontakt gab es auch zur Justizanstalt Feldkirch, in der in Liechtenstein verurteilte Personen ihrer Probationsstrafe «absitzen».

Aufgabenbereich wird wachsen

Ein Schwerpunkt des Jahres 2004 ist gewesen, schnelle Geschäftsstellenleiter Edmund Pilgram im Liechtenstein, die Bewährungshilfe mit anderen Einrichtungen zu verbinden. Auch am Konzept, die Geschäftsstelle für Bewährungshilfe in Liechtenstein zu einem «Spezialbüro» der Straffahlogründe zu etablieren, sei weiter gearbeitet worden. Es ist zu hoffen, so Edmund Pilgram, dass im Jahr 2006 die Division im Rahmen des Strafvollzugs möglich sein wird und damit eine bessere, koordinierte Politik im Umgang mit Straftätern jeden Alters verbunden ist.

Bei der Division geht es kurz gesagt um den aussergerichtlichen Strafvollzug. Die Einführung der Division würde aber auch ein er-

hebliches Mehr an Arbeit bedeuten, welches von Pilgram allem nicht nicht bewältigt werden könnte. In diesem Zusammenhang hält der Diplomsozialarbeiter im Jahresbericht fest, «dass die Regierung erfordere, bevor die Ausübung einer solchen Mitarbeiter im Jahr 2005 bewilligt hat».

Als Arbeitsfeld für das Jahr 2005 nennt Edmund Pilgram vor allem das Mahlen, stärksten Augenmerk auf die Betreuung von straffällig gewordenen, weiblich belasteten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu legen und ein entsprechendes Betreuungsangebot –

unter Umständen in Kooperation mit anderen Stellen – zu entwickeln. Weiteres Ziel: eine Bewährungshilfe für aggressive Beschäftigte auf Initiative des Vereins. Bewährungshilfe haben Mitarbeiter des Therapeutischen Dienstes sowie des Kindes- und Jugendhilfes des Anstalt für Soziale Dienste zu diesem Zweck ein Anti-Gewalt-Training (AGT) entwickelt. Das AGT ist für Personen bestimmt, die wegen Körperverletzungspdelikten verurteilt sind und die AGT im Rahmen einer gerichtlichen Weisung erfüllen müssen.

BEWAHRUNGSHILFE

Die Bewährungshilfe ist eine Betreuung- und Beratungseinrichtung und bietet Hilfe für straffällig gewordenen Jugendlichen und Erwachsenen. Sie kommt sowohl bei einer bedingten Verurteilung, als auch Entlassung aus der Haft zur Anwendung und wird vom Gericht angewiesen. Ziel ist es, die krisenreiche Vergangenheit und die Schwierigkeiten der Gegenwart zu bewältigen und einen Lebenswandel zu erreichen – vor allem ein selbstbestimmtes Leben – zu führen. Die Methode der Bewährungshilfe ist nicht die Überwachung, sondern Unterstützung. Sie hilft bei Arbeits- und Wohnungsverhalten, bei Kontakt mit

Anstalt und berät bei der Lösung von sozialen Alltagssproblemen.

Aufgabe des Vereins für Bewährungshilfe ist die Durchführung der Bewährungshilfe in Liechtenstein. Ziel ist die Integration von straffällig gewordenen Minderjährigen und Minderjährigen. Die Schichtenhaftigkeit der Klienten und Klienten soll gelindert werden, um weitere Anpassung und Hilfenleistungen zu verhindern. Zweite Bedeutung hat die psychosoziale Unterstützung der Klienten und Klienten mit sozialarbeiterischen Methoden, die sich an der jeweiligen Problemlage orientieren. (3)

Dank gilt all jenen, die unsere Klienten so grosszügig unterstützt haben:

Liechtensteinische Landesbank

Caritas Liechtenstein

Gemeinde Vaduz

Hilfswerk Liechtenstein

International Lottery in Liechtenstein Foundation

Stiftung Sonnenwiese

Karl Mayer Stiftung, Triesen

Otto Ruther Stiftung, Schaan

Kloster St. Elisabeth, Schaan

Herbert Ospelt, Vaduz





Bewährungshilfe
Liechtenstein

Feldkircherstrasse 13
FL-9494 Schaan
Tel. +423 231 13 70
sekretariat@bewaehrungshilfe.li
www.bewaehrungshilfe.li